

Lösungs- und Bewertungshinweise

zu 1.1:

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn u. a. **sämtliche** Mitglieder und die sonst zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen sind (§ 36 Abs. 1 Satz 2 ThürKO). Unabhängig von ihrem Krankenhausaufenthalt hätte auch Frau Mühl geladen werden müssen. Der Ladungsmangel wurde durch die tatsächliche Anwesenheit und die offensichtliche Mitwirkung an der Sitzung geheilt. Der Gemeinderat war beschlussfähig, der Beschluss trotz des Fehlers bei der Ladung geheilt.

zu 1.2:

Helmut Wagner ist verpflichtet, an der (ganzen) Sitzung nach § 37 Abs. 1 ThürKO teilzunehmen. Die Äußerungen des Bürgermeisters berechtigen ihn nicht zum Verlassen der Sitzung, sie sind kein Grund für eine ausreichende Entschuldigung. Weil nach Verlassen der Sitzung durch Wagner mehr als die Hälfte der Mitglieder (20 von 21); vgl. § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 ThürKO) anwesend war, hatte dies keinen Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.

Der Gemeinderat könnte gegen Huber nach § 37 Abs. 2 ThürKO ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro verhängen.

zu 1.3:

Beschlüsse des Gemeinderats werden mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst (§ 39 Abs. 1 Satz 1 ThürKO). Die sich der Stimme unzulässig enthaltenden Mitglieder werden bei den Abstimmenden nicht gezählt. Abgestimmt haben zehn Mitglieder, davon sind sechs die erforderliche (einfache) Mehrheit. Der Beschluss ist gültig.

20 Punkte

zu 2:

Wagner ist nicht nach § 38 Abs. 1 Satz 1 ThürKO persönlich beteiligt. Freundschaften sind kein Grund für einen derartigen Ausschluss. Außerdem könnte keine persönliche Beteiligung vorliegen, weil **nicht über die Vergabe** der Architektenleistungen entschieden wurde, sondern nur allgemein über den Wettbewerb. Wagner konnte also aus dem Beschluss keinen unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil haben. Er durfte aus beiden Gründen nicht ausgeschlossen werden.

12 Punkte

zu 3.1:

Der Bau einer gemeindlichen Mehrzweckhalle stellt eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde dar (§ 2 ThürKO). Somit kann auch die Errichtung einer gemeindlichen Mehrzweckhalle Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein (§ 17 Abs. 1 Satz 1 ThürKO).

Ein Grund für ein unzulässiges Bürgerbegehren nach § 17 Abs. 2 ThürKO liegt nicht vor.

8 Punkte

zu 3.2:

Wenn der Gemeinderat die Durchführung der verlangten Maßnahme beschließt, entfällt der Bürgerentscheid, damit auch die Weiterführung des Bürgerbegehrens (§ 17 Abs. 8 Satz 1 ThürKO).

6 Punkte

zu 4:

Doris Mahkorn wird folgendes antworten:

- a) Die rechtsaufsichtliche Beanstandung ist ein Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 ThürVwVfG. Es handelt sich um eine hoheitliche Maßnahme (Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen dem Land Thüringen, für welches das Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde handelt und der Gemeinde als kommunale Gebietskörperschaft) einer Behörde (das Landratsamt vollzieht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, vgl. § 1 Abs. 2 ThürVwVfG) zur Regelung des Einzelfalls (Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über den Bau der gemeindlichen Halle, Maßnahme mit Regelungscharakter) auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts (Kommunalrecht als Teil des besonderen Verwaltungsrechts) mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen (das Land Thüringen wendet sich an die Gemeinde als selbstständige Gebietskörperschaft und berührt deren Selbstverwaltungsrecht).
- b) Wegen des möglichen Eingriffs in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde als Beteiligte (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2, § 11 Nr. 1 ThürVwVfG) musste ihr nach § 28 Abs. 1 ThürVwVfG Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Beanstandung erheblichen Tatsachen zu äußern. Ein Grund für eine Ausnahme nach § 28 Abs. 2 oder 3 ThürVwVfG ist nicht gegeben. Die Anhörung kann nach pflichtgemäßem Ermessen des Landratsamtes auch telefonisch erfolgen; eine Formvorschrift ist nicht vorgesehen (vgl. den Grundsatz der Formfreiheit im Verwaltungsverfahren nach § 10 ThürVwVfG).
- c) Die Gemeinde müsste Anfechtungswiderspruch nach § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO erheben, denn sie möchte die Aufhebung des Verwaltungsaktes im Rahmen einer Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alternative 1 VwGO erreichen.
- d) Die Gemeinde wäre zur Einlegung des Widerspruchs nach § 42 Abs. 2 VwGO analog befugt, denn sie könnte als sog. Beschwer geltend machen, durch die Beanstandung in ihrem Recht auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG; Art. 91 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Verfassung) verletzt zu sein.
- e) Zuerst müsste das Landratsamt Tulpenfeld als Ausgangsbehörde nach § 72 VwGO prüfen, ob es dem Widerspruch abhilft, wenn sie ihn für zulässig und begründet hält. Hilft es dem Widerspruch nicht ab, hat das Landratsamt ihn an die Widerspruchsbehörde zu geben, die dann den Widerspruchsbescheid erlässt. Widerspruchsbehörde ist nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 125 ThürKO das Landesverwaltungsamt als nächsthöhere Behörde (Angelegenheit der Rechtsaufsicht).

54 Punkte